



Merkblatt Abdrift

Rechtliche Situation und Informationen zur Vermeidung

Rechtliche Situation

Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Das Pflanzenschutzgesetz regelt in Deutschland die Ausbringung und die Rahmenbedingung für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, unter anderem die gute fachliche Praxis und den integrierten Pflanzenschutz (zusammen mit Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG), Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Entschädigungen und Durchführung in den Ländern.

- Regelt die Pflicht zur Vermeidung von Abdrift und/oder sonstiger Schädigung der Umwelt durch die Ausbringung von PSM liegt beim ausbringenden Landwirt.
- Die Beweislast für sachgemäße Ausbringung liegt allein beim ausbringenden Landwirt.
- Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis allein befreit den ausbringenden Landwirt nicht von sonstigen Vermeidungsmaßnahmen, die wirtschaftlich zumutbar sind.

EU-Öko-VO

Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind in Form von Positivlisten in Anhang I und Anhang II der EU-Öko-Durchführungsverordnung festgelegt. Im Umkehrschluss stellen alle anderen Betriebsmittel einen Verstoß gegen die europäischen Rechtsnormen des Ökolandbaus dar.

Vermutet der betroffene Bio-Landwirt eine Kontamination seiner Flächen oder stellt diese sogar fest, so ist er verpflichtet seine Öko-Kontrollstelle umgehend zu informieren. Im Sinne der Öko-VO handelt es sich um einen Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit.

Die Beweispflicht, dass der Schaden durch das Ausbringen von Herbiziden entstanden ist, liegt beim betroffenen Bio-Landwirt. Dies geschieht in der Regel in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kontrollstelle und/oder Gutachtern in Kombination mit analytischen Nachweisen der Wirkstoffe.

Demeter-Richtlinie

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Kennzeichnung (5.1 Demeter-Marken)

Es gelten die Bestimmungen der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) und die spezifischen Verordnungen für einzelne Lebensmittel des Lebensmittelrechts. Es gelten weiterhin die Bestimmungen der EU, insbesondere die europäischen Rechtsnormen des

ökologischen Landbaus und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.

Daraus ergibt sich die Verkehrsfähigkeit im Sinne der Rechtsnormen des europäischen Landbaus als Voraussetzung für eine Demeter-Auslobung, eine Vermarktung unter Demeter ist ohne EU-Anerkennung nicht möglich.

Demeter – Markennutzungsverträge

§ 4 Richtlinien, Zertifizierung und Kontrolle

1) Voraussetzung für alle Demeter-Produkte, die in den Geltungsbereich der europäischen Rechtsnormen für den ökologischen Landbau fallen, ist eine gültige Zertifizierung nach diesen Rechtsnormen.

2) Voraussetzung für die Nutzung der Demeter-Marken, insbesondere die Kennzeichnung als Demeter-Produkte, ist außerdem die Einhaltung der Richtlinien für die Zertifizierung von „Demeter“ und „Biodynamisch“, der Kennzeichnungsrichtlinie sowie der Vertriebsgrundsätze in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Alle Demeter-Produkte müssen daher entsprechend der genannten Vorschriften vor Inverkehrbringung durch die zuständige Abteilung des Demeter e.V. zugelassen werden.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

4) Die Markennutzung ist durch den Markenpartner zu unterlassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Demeter-Produkte den Demeter-Richtlinien und sonstigen Regelwerken gem. § 4 Abs. 2 vorübergehend nicht entsprechen.

Bewertung der rechtlichen Situation

In der derzeitigen Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass die Beweispflicht hinsichtlich des entstandenen Schadens beim betroffenen Bio-Landwirt liegt. Eine Beweispflicht hinsichtlich eines schuldhaften Verhaltens des konventionellen Landwirts gibt es nicht, die alleinige Anwendung der guten fachlichen Praxis und die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen des Pflanzenschutzmittels reichen nicht aus, um sich einer möglichen Haftung zu entziehen. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zumutbar. Als wirtschaftlich zumutbar gelten bspw. das Anlegen von ausreichend breiten Randstreifen/Pufferzonen oder Hecken oder die Anschaffung von hochwertiger und präziser Spritztechnik. Es liegt in der Verantwortung des konventionellen Nachbarn die Auswirkungen von Abdrift zu minimieren. Dabei besitzt die besondere Störanfälligkeit des ökologischen Landbaus gegenüber Einwirkungen wie der Abdrift keine Relevanz.

Aus der aktuellen Rechtsprechung leitet sich allerdings der Aspekt der „Mitverantwortung des beeinträchtigten Eigentümers“ (bzw. Besitzers) ab. Danach darf der Bio-Bauer seinen Ausgleichsanspruch nicht uneingeschränkt geltend machen, wenn er die Ausgleichspflichtigkeit durch passives Abwarten mit herbeigeführt hat. Es kann von ihm erwartet werden, dass er seine konventionell wirtschaftenden Nachbarn vorab darüber informiert (z.B. durch Anschreiben oder durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger), dass er ökologischen Landbau betreiben wird, damit diese bei der Anwendung der Pflanzenschutzmittel besonders vorsichtig vorgehen.

Vgl. Urteil Oberlandesgericht Celle vom 04.07.2013 und Rechtsgutachten zur Haftungsfrage bzgl. der Kontamination von Bio-Erzeugnissen mit nach EU-VO 2092/91 zugelassenen

Vermeidungsmaßnahmen

Allgemein

Aufgrund der dargestellten Rechtslage ergibt sich ein Vermarktungsverbot und damit der wirtschaftlich Schaden in erster Linie auf Ebene der EU-VO und erst in zweiter Linie durch Aberkennung des Verbandsstatus. Dementsprechend sind Kontrollstellen und –behörden ungleich stärker involviert, was die Ausarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen und Informationsmaterial betrifft.

Diese reichen von regelmäßigen Newslettern der Kontrollstellen über Informationsblätter von Kontrollstellen und Ökokompetenzzentren, Vordrucken für Nachbarschaftsbriefe bis hin zu QM-Leitfäden.

Neben Kontrollstellen und Ökokompetenzzentren engagiert sich der Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) in rechtlichen Fragestellungen, das Forschungsinstitut für den biologischen Landbau (FiBL) bei Informationen für Landwirte und Verarbeiter und staatliche Untersuchungsämter wie das CVUA Stuttgart im Rahmen des Bio-Monitorings Baden-Württemberg hinsichtlich der Evaluierung von Risikoclustern.

Demeter

Eine Reihe von Maßnahmen sind geeignet, um Abdrift zu vermeiden bzw. das Risiko zu verringern, hierzu gehören:

- Barriere (z.B. Hecken, Schutznetze)
- Nicht bewirtschaftete Pufferstreifen
- Randleihen des konventionell arbeitenden Nachbarn werden biologisch bewirtschaftet
- Nachbarschaftsbrief
- Regelmäßige Rückstandsanalysen zur Überprüfung der Situation

Restlos ausschließen lässt sich das Problem nicht, die Fälle im Bereich Clomazone und thermische Sekundarverfrachtung nehmen in den letzten Jahren zu, hier sind selbst ergriffene Vermeidungsmaßnahmen ohne Kooperationsbereitschaft des ausbringenden Nachbarn nicht wirksam. (vgl. Infoblatt Clomazone/Demeter).

Neben den behördlicherseits bestehenden Informationsblättern zur Vermeidung und zur Reaktion im Schadensfall sind auf der Demeter Website unter <https://www.demeter.de/notfallratgeber> weitere Dokumente zu Abdriftschäden und Abdriftvermeidung veröffentlicht, die teilweise von der Demeter-Beratung erstellt werden.

Diese sind:

- Beispiel für einen Nachbarschaftsbrief LLH/ Demeter-Beratung
- Infoblatt zu Abdriftschäden – Demeter
- Infoblatt zu Clomazone – Demeter